99009046080000

Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz (strahlenbelastetes/radioaktiv belastetes Wild) Gewährung

Heruntergeladen am 17.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/102796705/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009046080000
Leistungsbezeichnung I	Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz (strahlenbelastetes/radioaktiv belastetes Wild) Gewährung
Leistungsbezeichnung II	Zahlung des Schadensausgleichs für strahlenbelastetes Wild beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Untersuchungskosten, Vernichtungsnachweis Kategorie I, Radioaktiv belastetes Wild, BMU, Bundesverwaltungsamt, Atomkatastrophe, Cäsiumbelastung, Nuklearkatastrophe, Frischling,

Modul	Sachverhalt
	Radioaktive Belastung, Radiocäsiumgehalt, Jagdrevier, Wildtierart, Jäger, Schweine, Jagdbehörde, Rotwild, Antragsformular Wildschweine, Tschernobyl, Jagd, Ausgleichszahlung, Revierinhaber, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Sonst. Schwarzwild, Atomgesetz, Entschädigung, BVA, Schwarzwild, Vernichtungsnachweis, Wildschwein, Landratsamt, Rehwild, Strahlenmessung, AtG, Schadensausgleich, Schwarzkittel, Handelspapier-Nr., Wildbret, Antrag auf Schadensausgleich, Radioaktivität, Landesbehörde, Messstelle
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Gewährung (80)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Katastrophenhilfe (1160100), Klima, Natur und Arten (1170100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.01.2021
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/atg/__38.html https://www.gmbl-online.de/dokument/?user_nvurlapi_pi1%5Bdid%5D=7275103&cHash=9328f7fdae&src=redirect
Teaser	Wenn das von Ihnen erlegte Wild über 600 Becquerel Cäsium pro Kilogramm strahlenbelastet/radioaktiv belastetet ist, können Sie die Zahlung eines Schadensausgleichs beantragen.
Volltext	Lebensmittel, die einen Radiocäsiumgehalt von mehr als 600 Becquerel pro Kilogramm aufweisen, dürfen in Deutschland nicht in den Handel gebracht werden und sind zu vernichten. Ist das von Ihnen erlegte Wild dementsprechend

Modul	Sachverhalt
	strahlenbelastet/radioaktiv belastet und darf nicht vermarktet werden, wird auf Antrag geprüft, ob Ihnen ein Schadensausgleich gezahlt wird. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen je nach Wildtier ein Pauschalbetrag als Schadensausgleich gezahlt. Ihren Antrag (Hauptvordruck und Anlage/n) auf Zahlung eines Schadensausgleichs und die o.g. Nachweise reichen Sie per Post bei Ihrer zuständigen Landesstelle ein. Diese leiten Ihren Antrag (Hauptvordruck und Anlage/n) nach Prüfung ohne die erforderlichen Nachweise an das Bundesverwaltungsamt (BVA) weiter. Weitere Informationen erhalten Sie bei den für Sie zuständigen Landesministerien, Kommunalbehörden und Jagdverbänden.
Erforderliche Unterlagen	Bei der Antragstellung müssen Sie einreichen: • Im Original: Messprotokoll einer anerkannten Messstelle mit Datum und Ergebnis der Messung Nachweis über ggf. entstandene Untersuchungskosten amtlicher Vernichtungsnachweis der Kategorie I Handelspapier mit Handelspapiernummer und Datum
Voraussetzungen	Eine Zahlung eines Schadensausgleichs können Sie beantragen, wenn: • die Strahlenmessung beim Wildtier als Messwert mindestens 600 Becquerel Cäsium pro Kilogramm ergeben hat, • Sie die Strahlenmessung über eine anerkannte Messstelle durchgeführt haben, • aus dem Vernichtungsnachweis für das Wildtier hervorgeht, dass dieses nach der Kategorie I vernichtet wurde. Hinweis Wer die für Sie zuständige Messstelle ist, erfahren Sie über Ihre zuständige Landesbehörde.
Kosten	• keine
Verfahrensablauf	Den Antrag auf Zahlung eines Schadensausgleichs

Modul	Sachverhalt
	müssen Sie schriftlich bei Ihrer zuständigen Landesstelle einreichen. • Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen. • Laden Sie den Antragsvordruck auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts (BVA) herunter oder bearbeiten Sie ihn online. • Füllen Sie die erste Seite des Antragsvordrucks aus. • Fügen Sie für jedes Wildtier, für das eine Ausgleichszahlung beantragt wird, die zweite Seite (die sogenannte Anlage) des Antragsvordrucks Ihrem Antrag bei. • Schicken Sie den Antrag (Hauptvordruck und Anlage/n) zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben an Ihre zuständige Landesstelle. • Die zweite Seite (die sogenannte Anlage) wird von der für Sie zuständigen Landesstelle ausgefüllt und zur weiteren Bearbeitung an das BVA weitergeleitet. • Das BVA prüft Ihren Antrag. • Bei Anerkennung erhalten Sie vom BVA einen Bewilligungsbescheid und der Schadensausgleich wird auf das von Ihnen im Antrag angegebene Konto überwiesen. • Wenn Ihr Antrag nicht anerkannt werden kann, erhalten Sie vom BVA einen Ablehnungsbescheid.
Bearbeitungsdauer	• für die Bearbeitung des Antrags: 2 Monate
Frist	• Antragsfrist: Der Antrag muss innerhalb von 3 Jahren nach Feststellung des Schadens (Datum der Strahlenmessung durch anerkannte Messstelle) bei der zuständigen Landesstelle eingegangen sein.
weiterführende Informationen	https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Aufgaben/DE/A/ausgleichszahlungen_atomgesetz.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz (strahlenbelastetes/radioaktiv belastetes Wild) Gewährung • Beantragung der Zahlung eines Schadensausgleichs für strahlenbelastetes/radioaktiv belastetes Wild

Modul	Sachverhalt
	• Schadensausgleich wird gezahlt, wenn: die Strahlenmessung beim Wild als Messwert mindestens 600 Becquerel Cäsium pro Kilogramm ergeben hat, die Strahlenmessung durch eine anerkannte Messstelle durchgeführt wurde und aus dem Entsorgungsnachweis für das Wild hervorgeht, dass dieses nach der Kategorie I vernichtet wurde • Antragstellende schicken ihren Antrag (Hauptvordruck und Anlage/n) und erforderliche Nachweise an die zuständige Landesstelle, welche die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüft und dies auf der jeweiligen Anlage je Wildtier mit Unterschrift und Siegel bestätigt. Anschließend leitet die Landesstelle die Anträge (Hauptvordruck und Anlage/n) ohne erforderlichen Nachweise an das Bundesverwaltungsamt (BVA) weiter. • Auskunft durch: Bundesverwaltungsamt (BVA) • Beantragung über: Antrag auf Zahlung eines Schadensausgleichs wird per Post beim Bundesverwaltungsamt (BVA) gestellt • zuständig: Bundesverwaltungsamt (BVA)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: ja Onlineverfahren möglich: nein Schriftform nötig: ja persönliches Erscheinen: nein https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Ausgleich_AtG/antrag_schadensausgleich.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://portal-civ.ekom21.de/civ-bva.public/start.html?oe=00.00.BVA.VM.II.4&mode=cc&cc_key=Schadensausgleich
Ursprungsportal	Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz (strahlenbelastetes/radioaktiv belastetes Wild) Gewährung, Ausgleichszahlung nach § 38 Abs. 2 Atomgesetz (strahlenbelastetes/radioaktiv belastetes Wild) Gewährung